

# **Rahmenbeitragsordnung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig**

Beschlüsse der Kammerversammlung vom 16.03.2003, 24.03.2004, 22.03.2006 und vom 26.04.2023.

*Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Rahmenbeitragsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Rahmenbeitragsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.*

Der Jahresbeitrag für die Notarkammer Braunschweig gemäß § 73 BNotO wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

1. Das Verfahren über die Festsetzung des zu erhebenden Jahresbeitrages, von Umlagen oder außergewöhnlichen Beiträgen bestimmt die ordentliche Kammerversammlung auf der Grundlage des von ihr zu beschließenden Gesamtjahresbedarfs für
  - a) die Beiträge zum Notarversicherungsfonds,
  - b) die anteilige Prämienzahlung für die Vertrauensschadenversicherung einschließlich Versicherungssteuer,
  - c) die anteilige Prämienzahlung für die unterhaltene Gruppenanschlussversicherung einschließlich Versicherungssteuer,
  - d) den an die Bundesnotarkammer für jedes Kammermitglied abzuführenden Jahresbeitrag, den Beitrag für die DNotZ sowie den an das Deutsche Notarinstitut abzuführenden Jahresbeitrag,
  - e) die Aufwendungen für die Geschäftsbedürfnisse der Notarkammer Braunschweig,
  - f) die laufenden Aufwendungen für das Urkundenarchiv Siegen sowie die Abholung der Urkunden bei den ausgeschiedenen Notaren bzw. Verwahrern/Verwaltern.
2. Die Höhe und die Fälligkeit der zu erhebenden Beiträge bestimmt die Kammerversammlung. Auf den Kammerbeitrag ist zum 01.02. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung zu leisten. Ihre Höhe entspricht der ersten Rate des vorausgegangenen Haushaltsjahres gemäß Beschluss der Kammerversammlung.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monatsersten, der auf die Ernennung zum Notar folgt und endet mit dem Ablauf desjenigen Kalenderhalbjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
4. Jeder neu bestellte Notar zahlt in den Notarversicherungsfonds den von der Kammerversammlung beschlossenen Einmalbetrag. Vom Notarversicherungsfonds zu beschließende Nachentrichtungen bleiben hiervon unberührt.
5. Eine Stundung des Kammerbeitrages kann der Schatzmeister, Erlass oder Ermäßigung des Kammerbeitrages kann der Vorstand bewilligen. Von dieser Ermächtigung soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.
6. Führt das Verhalten eines Notars zur Zahlung einer zusätzlichen Prämie in den von der Notarkammer nach § 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO zu unterhaltenden Versicherungsvertrag zur Versicherung von Gefahren aus solchen Pflichtverletzungen, die nicht durch Versicherungsverträge nach § 19a BNotO gedeckt sind, so ist von diesem Notar ein zusätzlicher Beitrag, bis zur Höhe der Zusatzprämie zu erheben.
7. Ist der Kammerbeitrag am Fälligkeitstag nicht eingegangen, so erfolgt eine Mahnung. Die Notarkammer kann, sofern der rückständige Beitrag auch binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mahnung nicht eingegangen ist, die Zwangsvollstreckung wegen des Beitragsrückstands nebst Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB einleiten. Das säumige Kammermitglied hat die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

8. Die Notarkammer ist berechtigt, neben dem Kammerbeitrag Sonderbeiträge zu erheben.
  - a) Die Notarkammer kann ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalls verursachten Geschäftsaufwand von dem Kammermitglied, das den Schaden durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, als Sonderbeitrag erheben. Der Mindestausgleich beträgt pro Schadensfall pauschal 2.000,00 €.
  - b) Für ihren durch eine Notariatsverwaltung oder -verwahrung verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer von dem ehemaligen Kammermitglied, dessen Amt verwaltet oder verwahrt wird, auch nach dessen Ausscheiden als Sonderbeitrag gemäß § 51a Abs. 2 S. 2 BNotO den Ersatz der notwendigen Auslagen erheben, mindestens jedoch 1.000,00 €.
9. Die Rahmenbeitragsordnung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Notarkammer Braunschweig folgt.

Inkrafttreten am 01.08.2023 durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Notarkammer Braunschweig.